

Information zur Anerkennung von Sachverständigen für Elektrothermografie (Elektrothermografen)

nach VdS 2859

Sehr geehrte Interessentin,
sehr geehrter Interessent,

Sie haben bei uns Ihr Interesse bezüglich einer Anerkennung als Sachverständiger für Elektrothermografie bekundet. Wir möchten mit diesem Schreiben noch einige wichtige Informationen mitteilen.

1. Zielsetzung des Anerkennungsverfahrens

Ziel ist, dem Versicherer, der in seinen versicherten Risiken die Thermografie nutzen möchte, eine Liste zur Verfügung zu stellen, in der er kompetente Ansprechpartner bezüglich der Elektrothermografie findet, die er seinem Kunden (dem Versicherungsnehmer) empfiehlt.

Da das Anerkennungsverfahren zusätzlich den europäischen Richtlinien der CFPA (Confederation of Fire Protection Associations) entspricht, hat diese VdS-Anerkennung zudem europaweite Bedeutung.

2. Voraussetzung für die Anerkennung als Sachverständiger für Elektrothermografie

Die Anerkennung hat im Wesentlichen vier Grundvoraussetzungen (siehe auch Graphik im Anhang dieser Informationsschrift), die im Folgenden kurz beschrieben werden. Nähere Einzelheiten sind in den Anerkennungsrichtlinien VdS 2859 nachzulesen.

Der Bewerber für die Anerkennung muss im Wesentlichen folgende Voraussetzungen erfüllen:

2.1 Basisqualifikation

Diese Qualifikation wird in VdS 2859, Anhang A, unter Punkt 1 beschrieben. In der Regel reicht es aus, ein **Stufe 1-Zertifikat** nach DIN EN 473 bzw. nach DIN EN ISO 9712 nachzuweisen. Lehrgänge mit Abschlussprüfungen hierzu werden in Deutschland von hierfür anerkannten Ausbildungsstellen angeboten. Diese Basisqualifikation kann aber auch durch andere Maßnahmen erlangt werden (z. B. eine gleichwertige Ausbildung bei einem Hersteller ohne entsprechende Zertifizierung). In letztgenannten Fall muss die Gleichwertigkeit jedoch durch eine **entsprechende Prüfung (Basisprüfung) bei VdS Schadenverhütung in Köln nachgewiesen werden** (siehe hierzu auch die Informationen auf der letzten Seite dieser Informationsschrift). VdS Schadenverhütung bietet zur Vorbereitung auf diese Prüfung einen einwöchigen Lehrgang (G THERM) an.

Hinweis: Es wird dringend empfohlen, diese Prüfung bzw. den VdS-Lehrgang (G THERM) – sofern erforderlich – bereits vor dem Zusatzqualifikationslehrgang abzulegen.

2.2 Berufsausbildung

Der Bewerber muss eine abgeschlossene elektrotechnische Ausbildung als Geselle, Meister oder Techniker oder ein entsprechendes Hochschulstudium nachweisen können.

Hinweis: Für Ingenieure (Hoch- oder Fachhochschulabsolventen) einer anderen technischen Fachrichtung als Elektrotechnik wird entweder der Nachweis als Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10, Abschnitt 4.2 gefordert oder der Nachweis über eine Zusatzausbildung im Bereich Elektrotechnik mit mindestens 40 Unterrichtseinheiten (z. B. Grundausbildung für Elektrofachkräfte für festgelegte Tätigkeiten).

2.3 Berufserfahrung im Bereich der Thermografie

In der Regel reicht eine Erfahrung über mindestens 1 Jahr. Als Nachweis hierfür sind 25 Dokumentationen zu thermografischen Untersuchungen in einer formlosen Liste zu nennen und fünf davon in Kopie vorzulegen.

2.4 Zusatzqualifikation

Diese Qualifikation wird in VdS 2859, Anhang A, unter Punkt 2 beschrieben. Die hier geforderten Kenntnisse werden ausschließlich in speziellen Lehrgängen, die von VdS-anerkannten Ausbildungsstätten angeboten werden, vermittelt: Die zugehörige Qualifikationsprüfung wird in der Regel im Anschluss an einem solchen Lehrgang angeboten (siehe hierzu auch nachfolgenden Punkt 3 sowie die Darstellung im Anhang dieser Informationsschrift).

3. Informationen zum Lehrgang für die Zusatzqualifikation nach Punkt 2.4

Für die Teilnahme an diesem Lehrgang gibt es keine Voraussetzungen. Allerdings wird ein Basiswissen in Thermografie vorausgesetzt, das dem Kenntnisstand der vorgenannten Stufe 1 nach DIN ISO 9712 entspricht. Aus diesem Grund sollte der Teilnehmer sinnvollerweise zuvor einen Grundlagenlehrgang (Basisqualifikation – siehe Punkt 2.1 dieser Informationsschrift) besucht haben. Außerdem benötigt jeder Teilnehmer eine eigene Infrarot-Kamera (punktmessende Systeme – sogenannte Handpyrometer – sind kein Ersatz für eine entsprechende Kamera), da entsprechende Geräte während des Lehrgangs nicht zur Verfügung gestellt werden können. Mindestanforderungen an Infrarot-Kameras werden erst im Zusammenhang mit der Sachverständigenanerkennung gestellt (siehe nachfolgenden Punkt 6), sie beziehen sich also nicht auf die Kamera, die der Teilnehmer zum Lehrgang mitbringen möchte.

Für diejenigen, die eine Anerkennung als „VdS-anerkannter Sachverständiger für Elektrothermografie (Elektrothermograf)“ anstreben, ist die Teilnahme an diesem Lehrgang verpflichtend (siehe hierzu Punkt 2.4 sowie nachfolgenden Punkt 4). Im Anschluss an dem Lehrgang wird eine Prüfung angeboten, deren Kosten in den Lehrgangskosten enthalten sind. Das Bestehen dieser Prüfung ist ebenfalls zwingende Voraussetzung für die Sachverständigenanerkennung sowie für die Beurkundung der Kompetenz nach CFPÄ (siehe zuvor bei Punkt 1). Besteht der Teilnehmer diese Prüfung nicht, erhält er lediglich eine Teilnahmebestätigung zum Lehrgang. Die Prüfung kann dann zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden – die Kosten hierfür werden unten bei Punkt 7 dieser Informationsschrift genannt.

Hinweis: Eventuelle Sonderregelungen für nach VdS 2228 anerkannte Elektrosachverständige werden dieser Personengruppe gesondert bekannt gegeben.

4. Ablauf des Verfahrens

Der Zugang zum Anerkennungsverfahren wird in den Richtlinien VdS 2859 geregelt. Im Anhang dieser Informationsschrift (auf der letzten Seite) wird das gesamte Anerkennungsverfahren beispielhaft graphisch dargestellt. Danach erhält allein derjenige Zugang zum Anerkennungsverfahren, der sämtliche oben im Punkt 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Für die Zusatzqualifikation nach Punkt 2.4 können nur die dort erwähnten Lehrgänge berücksichtigt werden.

Sind die genannten Voraussetzungen nach Punkt 2 gegeben, kann bei VdS Schadenverhütung ein Auftrag auf Anerkennung als „Sachverständiger für Elektrothermografie“ eingereicht werden. Die Beauftragung hierfür ist mit dem Formblatt zu stellen, das im Anhang zu den Richtlinien VdS 2859 sowie in einem separaten „aktiven“ pdf-Dokument zu finden ist.

5. Zusätzliche Anerkennungen

Das Anerkennungsverfahren entspricht gleichzeitig der europäischen Richtlinie für Elektrothermografen nach CFPÄ Europe. Die Zertifizierung nach CFPÄ Europe ist deshalb integrierender Bestandteil der VdS-Anerkennung nach VdS 2859. Außerdem ist nach Abschluss des Zusatzqualifikationslehrgangs (Punkt 2.4) nachträglich eine Zertifizierung der Stufe 2 nach DIN EN ISO 9712 möglich. Hierfür muss eine separate Prüfung bei einem externen Zertifizierer beauftragt und abgelegt werden. Über weitere Voraussetzungen sowie die hierdurch entstehenden Kosten sind beim externen Zertifizierer zu erfragen. Informationen hierzu können wir Ihnen auf Anfrage mitteilen.

6. Messgerät / IR-Kamera

Bitte denken Sie frühzeitig darüber nach, mit welchem Kamerasystem Sie die Anerkennung beantragen möchten. Zu Gunsten der Sicherung einer gleichbleibend hohen Qualität der thermografischen Untersuchung müssen wir darauf achten, dass die von uns anerkannten Sachverständigen mit hochwertigen Geräten arbeiten, die den Ansprüchen an die Tätigkeit eines Experten auf dem Gebiet der Thermografie genügen.

Aus diesem Grund wurden **Mindestforderungen an Kamerasysteme festgelegt, die im Anhang C der Richtlinien VdS 2859** zu finden sind. Sie wurden zudem auch als separates Schriftstück den Informationen hinzugefügt, die jeder Interessent normalerweise erhält.

Wenn Sie unsicher sind, ob das Gerät, mit dem Sie die Anerkennung erwerben möchten, diesen Mindestanforderungen entspricht, können Sie im Bedarfsfall Ihren Hersteller befragen. Erfahrungsgemäß gibt es immer wieder Probleme mit der **Zeile 5, 6, 10 und 14** dieser Tabelle. Weisen Sie Ihren Hersteller besonders auf diese Vorgaben hin.

7. Kosten für die Anerkennung

Neben den Kosten für die Teilnahme am o.g. Lehrgang der Zusatzqualifikation (siehe Punkt 2.4) sowie für die eventuell notwendige Basisausbildung (siehe Punkt 2.1) fallen folgende Kosten für die Anerkennung an. Die angegebenen Positionen beziehen sich auf die Preisliste, Modul S:

- Auftragspauschalen - Erstanerkennung
(nach Auftragserteilung für eine 4-jährige Anerkennung) **Pos. 2369**
- Zertifizierungsentscheidung und Zertifikatsausstellung
(nach abschließender Auftragsbearbeitung) **Pos. 2373**
- Prüfung der Basisqualifikation
(sofern erforderlich, siehe Punkt 2.1 dieser Informationsschrift) **Pos. 2371**
- Wiederholungsprüfung der Zusatzqualifikation
(sofern erforderlich, siehe Punkt 2.4 dieser Informationsschrift) **Pol. 2372**

Nach Ablauf der 4-jährigen Anerkennungszeit werden bei einer Verlängerung der Anerkennung folgende Positionen fällig:

- Wiederholungsauftrag
(nach vier Jahren = Anerkennungsperiode) **Pos. 2370**
- Zertifizierungsentscheidung und Zertifikatsausstellung
(bei Wiederholungsauftrag nach vier Jahren) **Pos. 2374**

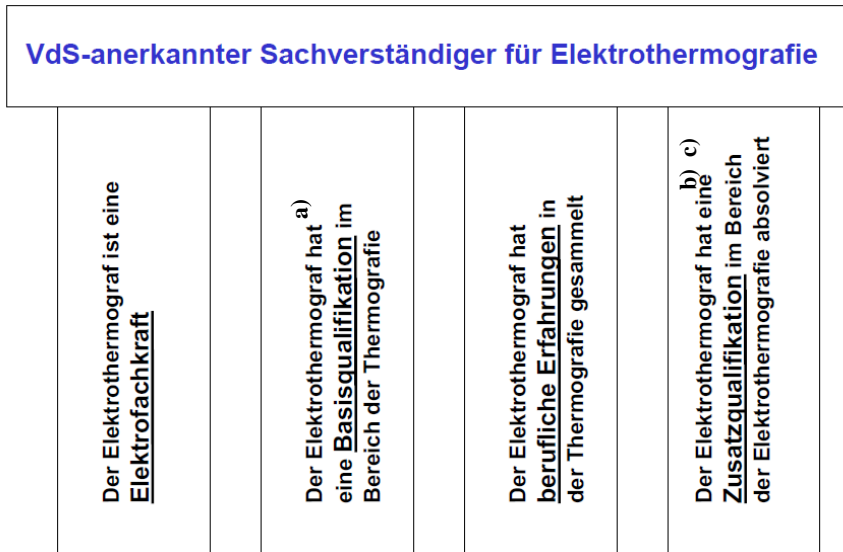
Sollten Ihnen die Preisliste noch nicht zugleitet worden sein, können Sie diese jederzeit anfordern bei

Herrn Volker Rode (0221/7766-127 bzw. yrode@vds.de)

Köln, den 13.12.2019

Anhang: Graphische Darstellung des Anerkennungsverfahrens

Die Anerkennung „ruht auf vier Säulen“:



Erläuterungen:

a) Basisqualifikation

Die Basisqualifikation wird in VdS 2859, Anhang A, unter Punkt 1 beschrieben. Als Nachweis reicht die Vorlage eines „Stufe-1-Zertifikats“ nach DIN EN ISO 9712 bzw. EN 473 oder der Nachweis der bestandenen Prüfung im Anschluss eines „Stufe-1-Lehrgangs“. Lehrgänge hierzu werden in Deutschland von hierzu anerkannten Ausbildungsstätten angeboten. Der Basislehrgang bei VdS-Schadenverhütung entspricht einem „Stufe-1-Lehrgang“ (Lehrgang „**Grundlagen der Thermografie (GTHERM)**“).

Diese Basisqualifikation kann jedoch auch ohne eine Stufe-1-Zertifizierung bzw. ohne den Nachweis der bestandenen Prüfung im Anschluss eines Stufe-1-Lehrgangs erlangt werden, wenn die notwendigen Kenntnisse auf andere Weise erworben wurden (z. B. durch eine entsprechende Ausbildung bei einem Hersteller oder durch den VdS-Lehrgang „**Grundlagen der Thermografie (GTHERM)**“). In diesem Fall müssen die notwendigen Kenntnisse durch eine **entsprechende Prüfung (Basisprüfung) bei VdS Schadenverhütung in Köln nachgewiesen werden**.

Termine für diese Prüfung können im Einzelfall frei vereinbart werden; regelmäßig werden Sie jedoch im Anschluss an den VdS-Lehrgang „**Grundlagen der Thermografie (GTHERM)**“ angeboten.

Hinweis: Es wird empfohlen, diese Basisprüfung – sofern erforderlich – bereits vor dem Qualifikationslehrgang abzulegen, um die anschließende Antragstellung für die Anerkennung zeitnah und problemloser gestalten zu können.

b) Zusatzqualifikation

Die Zusatzqualifikation wird in VdS 2859, Anhang A, unter Punkt 2 beschrieben. Die hier geforderten Kenntnisse werden ausschließlich in speziellen Lehrgängen, die von VdS-anerkannten Ausbildungsstätten angeboten werden, vermittelt. Die zugehörige Qualifikationsprüfung wird in der Regel im Anschluss an einem solchen Lehrgang angeboten.

Bei der Vermittlung der Kenntnisse innerhalb des Zusatzqualifikationslehrgangs werden die **Kenntnisse der Basisqualifikation vorausgesetzt**. Liegen also keine besonderen Kenntnisse im Sinne der Basisqualifikation vor (siehe zuvor unter Punkt a), ist es sinnvoll, zunächst einen Lehrgang für die Basisqualifikation zu besuchen (z. B. den VdS-Lehrgang „**Grundlagen der Thermografie (GTHERM)**“).

c) Die Prüfung der Zusatzqualifikation

Die Prüfung der Zusatzqualifikation wird in VdS 2859, Anhang A, unter Punkt 2 d) beschrieben. Es handelt sich um eine 4-stündige Prüfung, bei der theoretische Kenntnisse sowie die Fähigkeit der Bewertung von Thermogrammen abgefragt werden.